

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TV AL II § 35; Anhang R zum TV AL II

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 4 AZR 396/72

Urteil des BAG vom 13. Juni 1973 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 396/72

3 Sa 63/71 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
13. Juni 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Mai 1972 - 3 Sa 63/71 - insoweit aufgehoben, als es der Klage stattgegeben hat.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind bzw. waren Angehörige der bei den amerikanischen Stationierungsstreitkräften arbeitenden zivilen Arbeitseinheit LSC 8593. Die Verwaltung der Dienststelle befindet sich in K . Die Aufgabe der Arbeitseinheit besteht in der Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen und technischen Geräten der

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

amerikanischen Streitkräfte, die in einem US-Army-Depot in K und in Einsatzlagern bei M (North-Point) und B (South-Point) untergebracht sind. Die Arbeitnehmer der Arbeitseinheit werden zu etwa je einem Drittel in K, M und B beschäftigt.

Die Kläger gehören zu den in den Einsatzlagern tätigen Arbeitnehmern, Sie wohnen wie die meisten ihrer Kollegen in einer Kaserne der Streitkräfte in K und zahlen dafür eine monatliche Miete von 15,-- DM. Am Montag werden sie vormittags mit einem Lastwagen zu ihrem Arbeitsplatz gefahren, wo sie während der Woche bleiben und am Freitag nachmittags wieder abgeholt werden. Im Lager sind sie in einer Barackenunterkunft unentgeltlich untergebracht. Dort erhalten sie auch kostenlose Verpflegung, die im Lager zubereitet wird. Es steht ihnen jedoch frei, auf eigene Kosten außerhalb des Lagers zu wohnen.

Nach den Arbeitsverträgen der Kläger ist für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse der jeweils für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften geltende Tarifvertrag maßgebend. Das ist z. Z. der Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 (TV-AL II) mit dem Geltungsbereich der Fassung vom 18. Januar 1968. Der Einsatzort wurde den Klägern bis zum Jahre 1970 mündlich mitgeteilt. Neuerdings erhalten sie eine schriftliche Mitteilung darüber, welcher Arbeitsort ihnen zugeteilt wird. Der Kläger zu Ziffer 4 ist am 2. Juni 1970 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Das Arbeitsverhältnis des Klägers zu Ziffer 6 war in der Zeit vom 2. Juni bis 24. November 1970 unterbrochen und wurde am 14. April 1971 endgültig beendet.

Die Kläger haben geltend gemacht: Ihre Arbeit in den Lagern B bzw. M stelle eine auswärtige Beschäftigung i. S. des Anhangs R zum TV-AL II dar. Die Dienststelle, bei der sie regelmäßig beschäftigt seien, liege in K. In den Einsatzlagern seien sie nur

- 4 -



- 4 -

sehr primitiv untergebracht. Außerdem könnten sie dort nicht ständig wohnen, weil die Lager am Wochenende nur von den Wachmannschaften betreten werden dürften. Sie seien auch nicht ausschließlich in den Lagern M bzw. B eingesetzt worden. Vielmehr müßten sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen in K teilnehmen und würden dort auch öfter zu Reinigungsarbeiten herangezogen.

Die Kläger haben beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an die Kläger für die Zeit ab 3. Januar 1970 Ablösung in Höhe von 5,-- DM täglich zu zahlen, sofern die Kläger außerhalb von K beschäftigt seien.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie hat erwidert: Die Außenlager B bzw. M seien die ständigen Beschäftigungsorte der Kläger. Nur sechsmal im Jahr müßten diese jeweils an einem Montag vormittags Fortbildungsveranstaltungen in K besuchen, weil in den Außenlagern weder Schießstände noch Filmvorführanlagen vorhanden seien. Bei dieser Sachlage fehlten die Voraussetzungen für einen tariflichen Ablösungsanspruch. Ob und in welcher Form den Klägern Verpflegung und Unterkunft gewährt würden, sei für den Ablösungsanspruch unbeachtlich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 15.400,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen, als sie die Zeit vor dem 13. Januar 1970 betrifft. Dieser Teil des Klageanspruchs sei nach § 49 TV-AL II verfallen. Außerdem hat das Landesarbeitsgericht die Feststellung zur Zahlung des begehrten Ablösungsbetrages verweigert und sich statt dessen auf die Feststellung beschränkt, den Klägern stehe "die Ablösung gemäß Anhang R IX 5 a zum TV-AL II" zu. Die Teilabweisung ihres

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Feststellungsantrags haben die Kläger rechtskräftig werden lassen. Die Beklagte wehrt sich mit ihrer Revision weiterhin gegen die festgestellte Zahlungspflicht, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Das Landesarbeitsgericht geht mit Recht davon aus, daß die Ziff. IX des Anhangs R zu § 35 TV-AL II eine spezielle Reisekostenregelung für zivile Arbeitsgruppen enthält und daß der Klageanspruch nach Ziff. IX 5 des Anhangs R zum TV-AL II nur dann begründet ist, wenn die Tätigkeit der Kläger in den Einsatzlagern M und B als vorübergehende auswärtige Beschäftigung i. S. des tariflichen Reisekostenrechts angesehen werden kann. Das Landesarbeitsgericht will diese Voraussetzung mit folgender Begründung bejahen: Die Beschäftigungsdienststelle der Kläger befindet sich in K, weil die Kläger dort eingestellt worden seien und dort wohnten; dort sei auch der ständige Beschäftigungsort. Bei den Arbeitsstellen in den Lagern bestehe keine Beschäftigungsdienststelle. Deshalb können dort auch nicht der ständige Beschäftigungsort der Kläger sein.

Diese Begründung verkennt den Begriff der Dienststelle i. S. des TV-AL II und die Bedeutung dieses Begriffs für das tarifliche Reisekostenrecht. Zunächst übersieht das Landesarbeitsgericht, daß im Anhang R zum TV-AL II unterschieden wird zwischen der "Beschäftigungsdienststelle", die eine Dienstreise anordnet (Ziff. II 1 a des Anhangs R zum TV-AL II), und der Dienststelle, bei der der Arbeitnehmer regelmäßig oder vorübergehend beschäftigt ist (Ziff. I 2 und 3 des Anhangs R zum TV-AL II). Wo sich die Beschäftigungsstelle der Kläger befindet, kann dahingestellt bleiben, da im vorliegenden Rechtsstreit nur zu entscheiden

- 6 -



- 6 -

ist, ob die Kläger in den Einsatzlagern an ihrem ständigen Beschäftigungsort oder an einem auswärtigen Beschäftigungsort eingesetzt wurden. Dazu findet sich in den Ziff. I 2 und 3 des Anhangs R zum TV-AL II folgende Regelung:

- "2. Ständiger Beschäftigungsort ist die Gemeinde (Gemeindebezirk), in welcher die Dienststelle liegt, bei der der Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt ist.
3. Auswärtiger Beschäftigungsort ist die Gemeinde (Gemeindebezirk), in der ein vorübergehendes Dienstgeschäft außerhalb des ständigen Beschäftigungsortes oder des Wohnortes ausgeführt wird."

Unter einer Dienststelle versteht man im Arbeitsrecht die organisatorische Einheit des öffentlichen Dienstes, die dem Betrieb in der Privatwirtschaft entspricht. Für das Personalvertretungsrecht wird der Begriff in § 7 PersVG definiert. Für die Stationierungsstreitkräfte findet sich eine modifizierende Definition im Abs. 1 des Unterzeichnungsprotokolls vom 3. August 1959 zum Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut (BGBl. II 1961 S. 1313). Sie lautet:

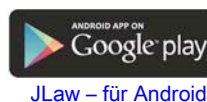
"Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477) sind die einzelnen Verwaltungsstellen und Betriebe einer Truppe nach näherer Bestimmung durch die Truppe."

Diese Definition zeigt, daß der Begriff der Dienststelle bei den Stationierungsstreitkräften grundsätzlich im gleichen Sinne gebraucht wird wie im deutschen Arbeitsrecht. Danach gehört jeder Arbeitsplatz im Zweifel zu irgendeiner Dienststelle. Außenlager, in denen Material der Streitkräfte gelagert und gewartet wird, können nur entweder selbst Dienststellen sein oder als unselbständige Teile zu einer anderen Dienststelle

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gehören. Ob im vorliegenden Falle das eine oder das andere anzunehmen ist, ob also die beiden Einsatzlager zusammen mit den Betriebseinrichtungen in K eine Dienststelle bilden oder ob drei getrennte Dienststellen bestehen, kann im vorliegenden Rechtsstreit ungeklärt bleiben. Für die Frage, wo sich der ständige Beschäftigungsort der Kläger nach Ziff. I 2 des Anhangs R zum TV-AL II befindet, ist dies, entgegen der Ansicht der Vorinstanzen, ohne Bedeutung.

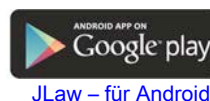
Das Landesarbeitsgericht scheint annehmen zu wollen, daß die Einsatzlager M und B keine selbständigen Dienststellen bilden. Dafür lassen sich gute Gründe anführen, wenngleich die vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Gesichtspunkte (Ort der Einstellung und Wohnort der Kläger) in diesem Zusammenhang belanglos sind. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß die Einsatzlager keiner Dienststelle zugehören und schon deshalb immer als auswärtige Beschäftigungsorte anzusehen wären. Das Landesarbeitsgericht verwechselt hier offenbar den Verwaltungssitz einer Dienststelle, der sich im vorliegenden Fall in Kaiserslautern befinden mag, und den Ort einer Dienststelle, der sich u. U. über mehrere Einsatzorte erstrecken kann. Inwieweit einem Arbeitnehmer innerhalb dieses Bereichs ein wechselnder Einsatz ohne Reisekostenvergütung zugemutet wird, haben die Tarifvertragsparteien in der Ziff. I 4 der Anlage R zum TV-AL II sehr genau räumlich abgegrenzt. Diese Regelung zeigt, daß der Begriff der Dienststelle in den vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Definitionen unter Ziff. I 2 und 3 der Anlage R zum TV-AL II keine tragende Bedeutung hat. Es soll lediglich die Gemeinde bzw. der Gemeindebezirk näher gekennzeichnet werden, in der der betroffene Arbeitnehmer arbeitet. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles allein ausschlaggebend ist danach, ob die Kläger in den Einsatzlagern M und B regelmäßig oder nur vorübergehend be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

schäftigt wurden, ob also die Voraussetzungen der Ziff. IX 5 der Anlage R zum TV-AL II erfüllt sind. Gerade hierzu enthält das angefochtene Urteil jedoch keine ausreichenden Feststellungen.

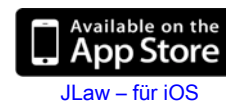
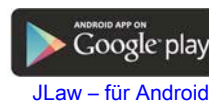
Die Tarifvertragsparteien haben nicht definiert, was sie unter einer vorübergehenden Beschäftigung i. S. der Anlage R zum TV-AL II verstehen wollen. Es ist deshalb an den allgemeinen Sprachgebrauch und den Zweck der Regelung anzuknüpfen. Vorübergehend ist eine Beschäftigung dann, wenn sie einen zeitlich begrenzten Arbeitskräftebedarf decken soll. Es muß sich dabei nicht notwendigerweise um eine Befristung handeln, auch läßt sich keine Höchstdauer bestimmen (vgl. zu einem ähnlichen Problem: BAG AP Nr. 1 zu § 24 BAT). Hingegen ist aus dem systematischen Zusammenhang und dem Zweck der Regelung zu folgern, daß dem Arbeitnehmer verborgene Vorstellungen des Arbeitgebers nicht maßgebend sind, sondern daß es darauf ankommt, wie der betroffene Arbeitnehmer die Arbeitsplatzzuweisung nach Treu und Glauben verstehen muß. Kann er davon ausgehen, daß er nur eine zeitlich begrenzte Aufgabe erfüllen soll, so hat er keinen Anlaß, seinen Wohnsitz zu verlegen. Es entstehen ihm dann diejenigen Mehrkosten, deren Abgeltung die tarifliche Reisekostenregelung erreichen soll.

Nach diesen Grundsätzen wird das Landesarbeitsgericht zunächst klären müssen, in welcher Form den Klägern ihr Arbeitsplatz in den Einsatzlagern zugewiesen wurde. Dabei kommt es nicht allein auf den Wortlaut der Arbeitsplatzzuweisung an. Da die Kläger möglicherweise Sprachschwierigkeiten zu überwinden haben, muß das Landesarbeitsgericht darüber hinaus klären, ob und inwieweit ihnen die Arbeitgeberweisung verständlich war. Unter Umständen kann in diesem Zusammenhang die bei der Arbeitseinheit der Kläger bestehende Übung von erheblicher Bedeutung sein. Wenn z. B. Arbeitsplatzzuweisungen formlos

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

und in kurzer Folge wechselten, so könnte das aus der Sicht der Kläger dafür sprechen, daß sie jeweils nur vorübergehende Aufgaben zu erfüllen hätten. Bei dieser Sachlage wäre allerdings dann auch zu klären, wo die Kläger ihren ständigen Beschäftigungsort, also ihren dauernden Arbeitsauftrag, sehen mußten. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts ergibt sich dafür nicht unmittelbar etwas aus der Gemeinschaftsunterkunft der Kläger in K . Da die Kläger unstreitig nicht verpflichtet sind, die Unterkunft und Verpflegung in K in Anspruch zu nehmen, läßt sich aus der Art und dem Ort der gewährten Sachleistungen nicht ohne weiteres auf die Lage des ständigen Beschäftigungsorts schließen. Denkbar wäre allerdings, daß sich aus der Sicht der Kläger oder aufgrund einer tatsächlichen Übung der Stationierungsstreitkräfte hier doch ein sachlicher Zusammenhang erkennen ließe. Möglich wäre auch, daß die Arbeitsplatzzuweisungen so unklar waren, daß die Kläger mangels jeden anderen Anhaltspunktes den Ort ihrer Gemeinschaftsunterkunft und Sitz ihrer Beschäftigungsdienststelle (K) als "ständigen Beschäftigungsort" ansehen durften. Für diese Annahme genügen aber die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht.

Das Landesarbeitsgericht wird schließlich auch über die Kosten der Revisionsinstanz mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Keil

Dr. Feller

Dr. Dieterich

Dr. Babel hat Urlaub; er ist an der Unterschriftsleistung verhindert. Dr. Poelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)